

# STATUTEN



---

## der Schweizerischen Gesellschaft für Meteorologie (SGM)

vom  
27. November 2020

*Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Meteorologie (Gegründet 1916 in Scuol/Schuls, bis 1969 Schweizerische Gesellschaft für Geophysik, Meteorologie und Astronomie, bis 1994 Schweizerische Gesellschaft für Geophysik)*

---

### Inhaltsverzeichnis

<b>I. NAME, SITZ UND ZWECK</b>	<b>1</b>
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>2</b>
<b>III. ORGANISATION</b>	<b>3</b>
<b>IV. FINANZEN UND WEITERE BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>

---

## I. Name, Sitz und Zweck

<b>Art. 1 Name</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Schweizerische Gesellschaft für Meteorologie (SGM) ist eine Gesellschaft im Sinne der Art. 60ff (ZGB).</li><li>2. Die SGM hat ihren Sitz am Wohnsitz der Präsidentin / des Präsidenten bzw. am Wohnsitz einer Person des Co-Präsidiums.</li></ol>
<b>Art. 2 Zweck</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die SGM hat zum <b>Zweck</b><ol style="list-style-type: none"><li>a) Die Wissenschaft der Atmosphäre und Hydrosphäre in der Schweiz zu fördern (Aeronomie, Hydrologie und Glaziologie, Ozeanographie, Klimatologie, Meteorologie sowie Physik und Chemie der Atmosphäre; einbezogen ist auch die Anwendung dieser Teilwissenschaften auf andere planetarische Körper).</li><li>b) Den Mitgliedern Gelegenheit zu bieten, einander über ihre Arbeiten Mitteilung zu machen, sich in diesen zu unterstützen und sich gegenseitig mit den neuen Forschungen und Entdeckungen auf dem gesamten Fachgebiet der Meteorologie bekannt zu machen.</li><li>c) Die Beziehungen der schweizerischen Meteorologinnen und Meteorologen im gesamten Fachgebiet mit den in- und ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu fördern.</li><li>d) Die Herausgabe der Meteorologischen Zeitschrift zusammen mit ausländischen Schwestergesellschaften durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.<ol style="list-style-type: none"><li>i. Die SGM stellt dazu einen Editor oder eine Editorin.</li><li>ii. Die SGM subventioniert Abonnemente der Meteorologischen Zeitschrift für ihre Mitglieder.</li></ol></li></ol></li><li>2. <b>Vernetzung</b><ol style="list-style-type: none"><li>a) Die SGM ist eine Mitgliedsorganisation der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) [gemäss Art. 3 der SCNAT Statuten] mit den entsprechenden Rechten und Pflichten [Art. 4 der SCNAT Statuten]. Innerhalb der SCNAT gehört sie der Plattform „Geosciences“ an [Art. 13 der SCNAT Statuten].</li><li>b) Die SGM ist Mitglied der European Meteorological Society (EMS).</li><li>c) Die SGM ist im Landeskomitee der IUGG (SNC-IUGG) vertreten.</li><li>d) Die SGM pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen innerhalb der SCNAT, wie ProClim-, ACP (Kommission für Atmosphärenchemie und -physik), und SKF (Kommission für Fernerkundung). Weitere Kontakte können nach Bedarf aufgebaut werden.</li></ol></li></ol>

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft	1. Der Verein kennt folgende <b>Kategorien der Mitgliedschaft</b> : a) Aktivmitglieder b) Ehrenmitglieder c) korrespondierende Mitglieder
	2. <b>Bedingungen zur Aufnahme und Ernennung</b> a) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder um die wissenschaftliche Forschung auf dem Fachgebiet der Meteorologie verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung nötig. c) Die Gesellschaft kann korrespondierende Mitglieder schweizerischer oder ausländischer Nationalität ernennen. i. Die Präsidenten der Mitgliedergesellschaften der EMS sind korrespondierende Mitglieder.
	3. <b>Austritt</b> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
	4. <b>Ausschluss</b> Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft.
	5. <b>Rechte und Pflichten</b> a) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. b) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der SGM.

### III. Organisation

Art. 4 <b>Organisation</b>	1. Die <b>Organe</b> des Vereins sind <ol style="list-style-type: none"><li>Die Mitgliederversammlung</li><li>Der Vorstand</li><li>Die Kontrollstelle</li></ol>
	2. Vorstand und Kontrollstelle der Gesellschaft sind <b>ehrenamtlich</b> tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 5 <b>Mitgliederversammlung</b>	1. Die <b>Mitgliederversammlung</b> der Gesellschaft tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Sitzungen einberufen.
	2. Die <b>Einladung</b> zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens einen Monat vor der Versammlung zu erfolgen.
	3. <b>Anträge</b> an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
	4. <b>Anträge auf Statutenänderung</b> müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, in der darüber beraten werden soll, angemeldet werden.
	5. Über die Mitgliederversammlung wird ein <b>Protokoll</b> geführt.
	6. Zu den <b>Aufgaben</b> der Mitgliederversammlung gehören <ol style="list-style-type: none"><li>der Entscheid über die Tätigkeit des Vorstands</li><li>die Wahl des Vorstandes</li><li>die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums</li><li>die Wahl der Kontrollstelle</li><li>die Genehmigung der Geschäftsführung und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Organe der Gesellschaft</li><li>der Entscheid über Statutenänderungen</li><li>die Festsetzung des Jahresbeitrages an die Schweizerische Gesellschaft für Meteorologie</li><li>die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes</li><li>die Behandlung von Anträgen</li></ol>

	<p>7. <b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>a) Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>b) Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.</p> <p>c) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid. Bei einem Co-Präsidium ist per Los zu bestimmen, welche Co-Präsidentin resp. welcher Co-Präsident zum Stichentscheid berechtigt ist.</p> <p>d) Wahlen erfolgen durch absolutes Mehr der anwesenden Mitglieder. Auf Wunsch eines Viertels der anwesenden Mitglieder findet eine geheime Wahl statt.</p> <p>e) Statutenänderungen müssen von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.</p> <p>f) Ernennungen von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern erfolgen mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p>
--	---

<p>Art. 6 <b>Vorstand</b></p>	<p>1. <b>Vorstand</b></p> <p>a) Der Vorstand ist das Führungsorgan der SGM.</p> <p>b) Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus Präsidentin/Präsident, Vize-Präsidentin/Vize-Präsident, Sekretärin/Sekretär, Kassierin/Kassier und weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern zusammen. Anstelle des Präsidiums und Vize-Präsidiums kann der Vorstand auch durch zwei Personen im Co-Präsidium geleitet werden. Der Vorstand besteht in der Regel aus höchstens sieben Mitgliedern. Er wird auf vier Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>c) Für die sinngemässe Erfüllung der Vorstandsaufgaben sind temporär abweichende Zusammensetzung, Aufgabenteilungen und Stimmrecht möglich für jeweils ein Jahr, mit Beschluss der Mitgliederversammlung.</p>
	<p>2. <b>Aufgaben</b></p> <p>a) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und wahrt die Interessen der Gesellschaft. Er bereitet die Sitzungen vor. Er sorgt für eine geeignete Veröffentlichung der an der Mitgliederversammlung gehaltenen Vorträge.</p> <p>b) Der Präsident/die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium vertritt die Gesellschaft nach aussen, insbesondere in der Delegiertenversammlung der SCNAT und im Plenum der Plattform Geosciences, und hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen. Der Präsident/die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium leitet die</p>

	<p>Versammlungen und Sitzungen. Der Präsident/die Präsidentin bzw. das Co-Präsidium ist höchstens einmal wiederwählbar.</p> <p>c) Ein Vorstandsmitglied vertritt die SGM in der EMS.</p> <p>d) Der Vorstand wählt ein Mitglied, welches die SGM im Koordinationsgremium der Meteorologischen Zeitschrift vertritt.</p> <p>e) Der Vorstand wählt einen Editor/eine Editorin für die Meteorologische Zeitschrift. Die Wahl gilt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.</p>
Art. 7 <b>Kontrollstelle</b>	1. <b>Kontrollstelle</b> Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor oder einer Revisorin.
	2. <b>Aufgabe</b> Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

#### IV. Finanzen und weitere Bestimmungen

Art. 8 <b>Mittel</b>	1. Die Gesellschaft finanziert sich durch die <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliederbeiträge</li> <li>b) Beiträge der SCNAT</li> <li>c) Ertrag aus den Rechten der Meteorologischen Zeitschrift</li> <li>d) Vermögenserträge</li> <li>e) Spenden, Zuwendungen</li> </ul>
	2. Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr (1. Sept. bis 31. August).

Art. 9 <b>Haftung</b>	1. Die SGM haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
--------------------------	--

#### V. Schlussbestimmungen

Art. 10 <b>Auflösung</b>	1. Die <b>Auflösung</b> des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
	2. Das <b>Vereinsvermögen</b> ist in diesem Fall zweckentsprechend einer meteorologisch tätigen Organisation zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Version der Statuten**

Statuten von 1917, ergänzt und abgeändert durch die Hauptversammlungen vom 3. September 1944 in Sils/Segl-Maria, vom 4. Oktober 1969 in St. Gallen, vom 7. Oktober 1978 in Brig, auf dem Korrespondenzweg nach Beschluss der Namensänderung an der Hauptversammlung vom 7. Oktober 1994 in Aarau, sowie durch die Jahresversammlungen vom 14. Oktober 1999 in Luzern und vom 6. Oktober 2004 in Sarnen. Änderungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 21. November 2009 in Neuchâtel und durch die virtuell abgehaltene Mitgliederversammlung vom 27. November 2020.